



Sicherheitsreferat

Verkehrswesen

Bearbeiter: Hr. RR Stadler

Tel.: (0316) 7075-700

Fax: (0316) 7075-333

E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0-31/2018

Graz, am 8. März 2018

Ggst.: Gemeinde Hart bei Graz;
Halt und Haltelinie in Lindentraße

An der Amtstafel

angeschlagen am 13.3.2018
abgenommen am 27.3.2018

Verordnung

Gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird im Gemeindegebiet der Gemeinde Hart bei Graz, für den einmündenden Verkehr von der öffentlichen Straße „Lindentraße, Gst Nr. 134/1, EZ 50000, KG 63255“ in die öffentliche Straße „Lindentraße“, ein „Halt, so dass anzuhalten ist und der Querverkehr auf der Lindentraße den Vorrang hat, und eine Haltelinie (§ 14 Bodenmarkierungsverordnung),

verordnet

Dieser Verordnung entgegenstehende, vorher erlassene Verordnungen, werden mit Kundmachung dieser Verordnung aufgehoben. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die entsprechenden Bodenmarkierungen kundzumachen und tritt am Tage der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Entfernung, Anbringung und Erhaltung der Bodenmarkierung wird der Straßenerhalter betraut.

Der Bezirkshauptmann:

(Hofrat DDr. Thierrichter)

Ergeht an:

1. Gemeinde Hart bei Graz, per E-Mail, mit dem Ersuchen die Kundmachung dieser Verordnung anher mitzuteilen
2. PI Raaba, per E-Mail, zur Kenntnisnahme